

## **Begründung zur Verordnung vom 28. Februar 2023 zur Aufhebung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. September 2022 und weiterer Verordnungen**

Mit der Verordnung vom 28. Februar 2023 werden die vierzehnte Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. September 2022 und weitere Verordnungen mit Wirkung zum 1. März 2023 aufgehoben.

Die Fallzahlen der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus bewegen sich kontinuierlich auf einem niedrigen Niveau. Die Lage in den Krankenhäusern hat sich in Bezug auf die Auslastung mit Personen, die aufgrund eines schweren Verlaufs ihrer Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) hospitalisiert werden müssen, gleichfalls stabilisiert. Aufgrund der stabilen Lage haben sich die Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister von Bund und Ländern darauf verständigt, die bundesweit geregelten Testnachweispflichten in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern sowie die bundesweit geregelten Maskenpflichten für Personal, Bewohner und Patienten in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern mit Wirkung zum 1. März 2023 auszusetzen (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/test-und-maskenpflicht-fallen-bereits-zum-1-maerz-14-02-2023.html>). Somit bedarf es auch nicht mehr der in der CoronaVO geregelten Ausnahmen von den bundesrechtlichen Testnachweispflichten, sodass die CoronaVO mit Wirkung zum 1. März außer Kraft tritt.

Da sich die epidemiologische Lage in Bezug auf akute Atemwegserkrankungen auf dem Niveau der vorpandemischen Jahre weiter stabilisiert und das Infektionsgeschehen zum Corona-Virus-Geschehen auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau bleibt, ist die Aufrechterhaltung der wenigen in Verordnungen von Fachministerien geregelten Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich. Daher werden die Verordnung des Sozialministeriums zu absonderungsersetzenden Schutzmaßnahmen für mit SARS-CoV-2 infizierte Personen vom 15. November 2022, die Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen vom 23. November 2022 sowie die Verordnung des Justizministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in Erstaufnahmeeinrichtungen vom 20. Dezember 2022 jeweils mit Wirkung zum 1. März 2023 aufgehoben.

Die Landesregierung hat nach den Vorgaben der Rechtsprechung die von ihr getroffenen Schutzmaßnahmen entsprechend der jeweiligen Infektions- und Gefahrenlage unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und insbesondere der vulnerablen Personen, der Belastung des Gesundheitssystems sowie der verfassungsrechtlichen Grundrechtspositionen einer und eines jeden Einzelnen zu überprüfen und umgehend hieran anzupassen, zu ergänzen oder aufzuheben. Da sich die Lage stabilisiert hat und derzeit nicht mit einer erneuten besorgniserregenden Infektionslage zu rechnen ist, sind auch die wenigen verbliebenen Schutzmaßnahmen, auch wenn deren Eingriffsintensität vergleichsweise gering ist, umgehend, das heißt mit Wirkung zum 1. März 2023 aufzuheben. Es bedarf daher einer Notverkündung.

Auch wenn aus infektiologischer Sicht in Zukunft nicht mehr mit einer erneuten besorgniserregenden Infektionslage zu rechnen ist und daher keine Notwendigkeit für landesrechtlich zu regelnde Schutzmaßnahmen besteht, wird zum individuellen Schutz vor einer Infektion mit dem nach wie vor zirkulierenden Corona-Virus weiterhin empfohlen, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, allgemeine Hygienemaßnahmen zu beachten, in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen sowie Innenräume regelmäßig zu lüften.